

# Erbengemeinschaft – Zwangsgemeinschaft

Mit dem Tod eines Menschen bilden dessen Erben automatisch eine Erbengemeinschaft. Als Erbe fährt man in einem Zug mit, dessen Passagiere man sich nicht aussuchen kann.

VON BENNO STUDER

Die Erbengemeinschaft ist zugleich Zwangsgemeinschaft. Sie ist ein schwerfälliges Gebilde, weil es für alle Entscheidungen Einstimmigkeit braucht. Weigert sich ein Erbe – und ist seine Erbquote noch so klein – beim Verkauf einer Liegenschaft mitzuwirken, kommt der Kaufvertrag nicht zustande.

Wenn ein Erbe beispielsweise in der elterlichen Liegenschaft wohnt, ohne Miete zu bezahlen, können die Miterben wegen des Prinzips der Einstimmigkeit nicht kündigen. Ebenfalls kann Uneinigkeit bestehen, ob Investitionen (z. B. eine neue Heizung) getätigt werden sollen oder nicht. Im Falle der Uneinigkeit kann jeder Erbe das Gericht anrufen und die Bestellung eines Erbenvertreters verlangen. Dieser entscheidet dann für die Erben; er kann Mietverträge abschliessen oder kündigen, aber er hat keine Kompetenz zu teilen. Eine Ausnahme vom Einstimmigkeitsprinzip sieht das Gesetz einzig bei drohender Wertverminderung vor. Wenn der Sturm das Dach der Nachlassliegenschaft abgedeckt hat, ist jeder Erbe berechtigt, die notwendigen Schutzmassnahmen in Auftrag zu geben.

Eine Erbengemeinschaft kann nur auf zwei Arten aufgelöst werden: durch einen Erbteilungsvertrag oder durch ein gerichtliches Urteil.

Das Einstimmigkeitsprinzip führt dazu, dass Erbengemeinschaften oft jahrzehntelang nicht aufgelöst werden. Manchmal ist es die letzte Gelegenheit, alte Rechnungen zu begleichen, von den querulatorisch veranlagten Erben ganz zu schweigen. Umso wichtiger ist es, rechtzeitig vorzusorgen. Der Erblasser hat es zu Lebzeiten in der Hand, die Nachteile des Einstimmigkeitsprinzips zu mindern oder auszuschalten.

## Er kann im Testament einen Willensvollstrecker einsetzen

Dieser kann die Teilung nicht vollziehen, aber er kann Vermächtnisse ausrichten. Bestimmt der Erblasser in

seinem Testament, dass die Liegenschaft durch ein Vermächtnis zu übertragen ist, braucht es dazu die Zustimmung der anderen Erben nicht.

Dem Willensvollstrecker kann auch die Kompetenz eingeräumt werden, bei Uneinigkeit der Erben die Liegenschaft zu verkaufen.

Der Willensvollstrecker kann a conto Zahlungen ausrichten und so faktisch die Erbteilung vollziehen.

## Entzug der Erbenstellung

Ist damit zu rechnen, dass ein Erbe aus Streitlust oder um die anderen Erben zu ärgern oder seine Stellung zu Erpressungsversuchen zu missbrauchen, kann ihm die Erbenstellung testamentarisch entzogen werden. In diesem Falle ist er nicht mehr Mitglied der Erbengemeinschaft und kann beispielsweise einen Verkauf der Liegenschaft nicht blockieren.

Da Erbprozesse dauern können und mit grossem finanziellem und psychischem Aufwand verbunden sind, ist es geradezu Pflicht der Erblasser, Vorsorge zu treffen, damit eine derart unheilvolle Entwicklung nicht eintreten kann. Die Instrumente sind vorhanden, man muss sie nur nutzen.



Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.  
[www.studer-law.com](http://www.studer-law.com)

Sein Buch «Testament/ Erbschaft» gibt es in der 16. Auflage unter  
[www.beobachter.ch/buchshop](http://www.beobachter.ch/buchshop)